

Forum 2:

Datenverarbeitung außerhalb des eigenen Betriebs – Anforderungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz



Thomas Michler, TBS gGmbH Rheinland-Pfalz **TBS-Netz**

„Datentransfer ist Outsourcing“

- Sofern keine gesetzliche Pflicht für einen Datentransfer besteht, kann ein Datentransfer in aller Regel mit einem Outsourcing-Projekt gleichgesetzt werden.
- Das Outsourcing der Datenverarbeitung (bzw. Teilschritten der DV) kann für die Beschäftigten mit unterschiedlichsten Gefährdungen verbunden sein:
 - Rationalisierung/Wegfall von Arbeitsplätzen
 - Leistungsverdichtung
 - Erhöhter Druck auf die Entlohnung und auf die Arbeitszeitflexibilität
- Dies trifft generell für das Outsourcing jeglicher Geschäftsprozesse zu. Beim Outsourcing von Prozessen, die mit der Weitergabe personenbezogener Daten verbunden ist, kommt noch hinzu:
 - Gefährdung der Persönlichkeitsrechte auf Grund „vagabundierender“ Daten

Folie: 2

Allerdings lassen sich bei einer Abwägung auch Gründe für das Outsourcing von Datenverarbeitungsprozessen finden:

- hohe Qualität der Verarbeitung durch Spezialisierung (weniger Fehler)
- Interessenferne der Auftragnehmer gegenüber den Daten der Betroffenen
- Geschäftsinteresse an untadeligem Image
- effektive Sicherheitssysteme

Folie: 3

Datenschutzrechtlich stellen sich beim Datentransfer an externe Stellen die folgenden zentralen Fragen:

- a) Wer ist in der datenschutzrechtlichen Verantwortung, wenn die Daten das eigene Unternehmen verlassen haben?

Oder anders gefragt:

- Wem obliegt das Datenschutzmanagement in Form von Konzepten (Ziele, Maßnahmen...)?
- An wen können/müssen sich die Betroffenen zur Wahrung ihrer Rechte wenden?
- Wer ist Verhandlungspartner für den Betriebsrat?
- Wer trägt die Konsequenzen bei Verstößen?

- b) Unter welchen Umständen ist eine Weitergabe der Daten zulässig („Zulässigkeitsvoraussetzungen“)?

Folie: 4

Wer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß BDSG?

- Die datenschutzrechtliche Verantwortung richtet sich danach, wer „Herr der Daten“ ist, d.h. wer die Daten im eigenen Interesse zur Verfolgung eigener Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt.
- Hierzu unterscheidet das Bundesdatenschutzgesetz die zwei Fälle:
 - Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) und
 - Funktionsübertragung (als Begriff so nicht im BDSG enthalten)

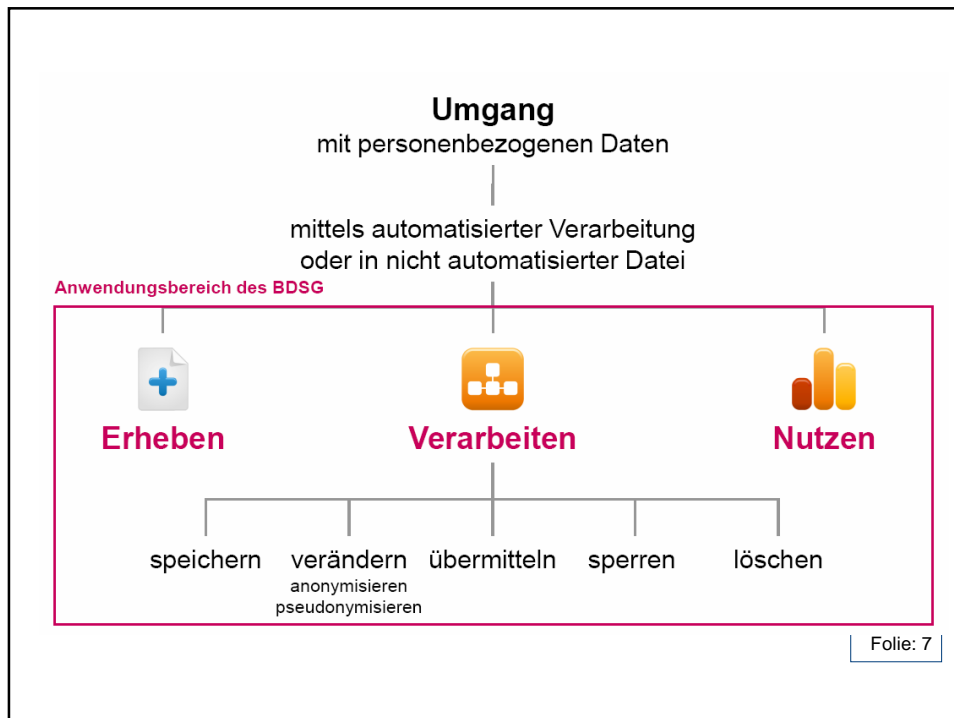
Folie: 5

Zunächst die Trockenübung „Begriffsbestimmungen im Überblick“

aus § 3 BDSG: „Weitere Begriffsbestimmungen“

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (**Betroffener**).
- (2) Automatisierte **Verarbeitung** ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen...
- (3) ...
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, **Übermitteln**, Sperren und Löschen personenbezogener Daten...
 1. ...
 2. ...
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen **Dritten**
 - ...

Folie: 6



Aus § 3 BDSG: „Weitere Begriffsbestimmungen“

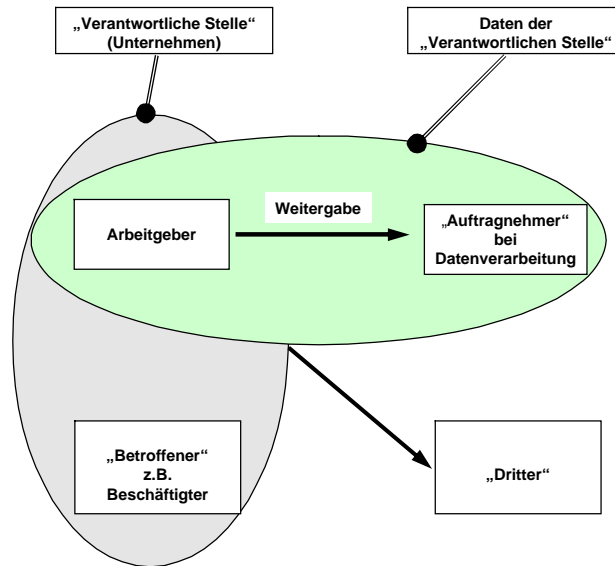
(7) **Verantwortliche Stelle** ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere **im Auftrag** vornehmen lässt.

(8) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. **Dritter** ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle.

Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

Folie: 8

• **Wichtige Begriffsdefinition des BDSG im Zusammenhang**



Folie: 9

Auftragsdatenverarbeitung:

Aus dem Gesetzestext:

„Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.“ (§ 11 Abs. 1 BDSG)

Merkmale der Auftragsdatenverarbeitung:

- Die datenschutzrechtliche Verantwortung bleibt beim Auftraggeber.
- Er schreibt die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung und zur Gewährleistung der Vertraulichkeit beim Auftragnehmer vor.
- Dem Auftragnehmer wird nur die tatsächliche Verarbeitung oder Nutzung nach Weisung und unter materieller Verantwortung des Auftraggebers übertragen.
- Bei der Datenverarbeitung im Auftrag wird damit lediglich eine Hilfsfunktion der eigentlichen Aufgabe ausgelagert.

Folie: 10

Funktionsübertragung:

- Die der Verarbeitung zugrunde liegenden Aufgaben oder Geschäftszwecke werden ganz oder teilweise abgegeben.
- Der „Auftragnehmer“ erbringt über die technische Durchführung hinaus materielle Leistungen mit Hilfe der überlassenen Daten.
- Dem Dienstleister wird eine ganze Aufgabe übertragen, die er eigenverantwortlich wahrnimmt, hierzu jedoch die Daten des Auftraggebers benötigt.

Folie: 11

Preisfrage: Auftragsdatenverarbeitung oder Funktionsübertragung?

- Outsourcing der eigenen Datenhaltung an ein externes Rechenzentrum.
- Lohn- und Gehaltsabrechnung.
- Verarbeitung von Bewerberdaten in einem anderen Konzernunternehmen ohne Entscheidungsbefugnis durch das verarbeitende Unternehmen.
- Verarbeitung von Bewerberdaten in einem anderen Konzernunternehmen, das über die Einstellungen entscheidet.
- Testen von neuen Reports mit Originaldaten durch Betriebsfremde.
- Ein Meinungsforschungsinstitut beauftragt ein anderes Unternehmen mit der Durchführung einer Befragung.
- Papier-/Akten-/Datenträgervernichtung, Entsorgung von Altgeräten.
- Der Betreiber eines Call-Centers beauftragt ein anderes Unternehmen, die Qualität der Anrufbearbeitung mit „Mystery-Calls“ zu überprüfen..
- Reine Vermietung von Computeranlagen.
- Unbefugte Weitergabe von Personaldaten durch einen Beschäftigten.

Folie: 12

Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Auftragsdatenverarbeitung (aus Sicht des Auftraggebers):

Der Auftraggeber hat gegenüber dem Datenschutzbeauftragten und dem Betriebsrat Informationspflichten über die Auftragsverhältnisse:

- „Er (der Datenschutzbeauftragte) hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten“ (§ 4g Abs. 1 Nr. 1 BDSG, Hervorhebung durch den Verfasser).
- Entsprechende Informationspflichten hat der Auftraggeber (=Arbeitgeber) auch gegenüber dem Betriebsrat gem. § 80 BetrVG.

Folie: 13

aus dem Gesetzestext:

„**Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen**“ (§ 11 Abs. 2 BDSG; Unterstreichung durch den Verfasser).

Es kann erforderlich sein, dass die beim Auftragnehmer vorhandene technische Ausstattung und organisatorischen Abläufe zu prüfen sind. Der Auftragnehmer muss letztlich die Anforderungen aus der Anlage zum § 9 BDSG erfüllen (Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabekontrolle etc.). Vorteilhaft dürften vorhandene Zertifizierungen gemäß ISO900x, ISO2700x und BSI-Grundschutz sein.

Der Auftraggeber muss vom Auftragnehmer Datenschutzmaßnahmen im selben Umfang verlangen, die er selbst getroffen haben müsste, wenn er die Daten ordnungsgemäß in eigener Regie verarbeiten würde.

Problematisch ist die „sorgfältige“ Auswahl wohl bei konzerninterner Auftragsdatenverarbeitung, insbesondere dann, wenn ein Unternehmen ein anderes (konzernverbundenes) Unternehmen beauftragen „muss“.

Folie: 14

aus dem Gesetzestext:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:“ (§ 11 Abs. 2 BDSG)

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,

Die Dauer des Auftrags muss nicht als abgeschlossenes Zeitfenster bestimmt werden.

2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,

Der „Umfang“ und die „Art“ der Datenverarbeitung muss selbstverständlich korrespondieren mit dem Verarbeitungszweck. Eine Abweichung von diesem Zweck darf nicht durch den Auftragnehmer eigenwillig erfolgen. Hierzu müsste ein neuer Auftrag erteilt werden.

Stichwort: „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“

Folie: 15

aus dem Gesetzestext:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:“

3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,

Stichwort „Datenschutzkonzept“

4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,

Hier ist ein Teil der „Rechte der Betroffenen“ angesprochen (§ 35 BDSG).

Für die Beachtung der weiteren Rechte („Benachrichtigung des Betroffenen“ und „Auskunft an den Betroffenen“ §§ 33 und 34 BDSG) ist weiterhin ausschließlich der Auftraggeber zuständig. Im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung sind manche Kommentatoren der Meinung, dass der Auftragnehmer bei offensichtlich falschen Daten entsprechende Maßnahmen einzuleiten hat (berichtigen, löschen oder Sperren).

Folie: 16

aus dem Gesetzestext:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:“

5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,

Gemeint ist hier §11 Abs. 4 BDSG mit den dort genannten Pflichten aus weiteren Paragrafen des BDSG.

Dieser Querverweis enthält beispielsweise die Verpflichtung des beim Auftragnehmer tätigen Personals auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG), die Pflicht zur Erstellung eines Datenschutzkonzepts nach § 9 BDSG (s.o. auch Nr. 3 dieses Paragrafen) sowie die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Dem Auftragnehmer wird hiermit eine Kontrollpflicht auferlegt, die auch eine Mitwirkungs- und Prüfpflicht der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung beinhaltet.

Folie: 17

aus dem Gesetzestext:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:“

6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,

7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,

Da der Auftraggeber auch bei der Auftragdatenverarbeitung weiterhin für die Einhaltung des Datenschutzes in der Pflicht steht, muss es der Auftragnehmer hinnehmen, wenn entsprechende Kontrollen durch den Auftraggeber durchgeführt werden (evtl. durch Betriebsrat oder durch ihn beauftragte Sachverständige; durch den Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers). Der Auftragnehmer hat diese Kontrollen nicht zur zu dulden, sondern er hat daran auch aktiv und unterstützend mitzuwirken.

Folie: 18

aus dem Gesetzestext:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:“

8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,

Beispielsweise sollten sich die Mitteilungspflichten auch auf Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung beziehen.

Es gibt Kommentatoren, die der Meinung sind, dass sich die Mitteilungspflicht nicht nur auf den Datenbestand des Auftraggebers, sondern darüber hinaus auch auf die Verarbeitung von Daten anderer Kunden des Auftragnehmers bezieht. Der Auftraggeber benötigt diese Informationen, um kritisch hinterfragen zu können, ob der Auftragnehmer tatsächlich geeignet ist, eine korrekte Auftragsbearbeitung zu gewährleisten. Ggf. muss der Auftraggeber seinen Auftrag zurückziehen.

Folie: 19

aus dem Gesetzestext:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:“

9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,

Dies ist eine „Auffangregelung“, mit der weitere Eingriffe des Auftraggebers in die extern durchgeführte Datenverarbeitung möglich sind. Da es sich hierbei nicht um eine bestimmte gesetzlich definierte „Muss-Vorschrift“ handelt, unterliegen diese Weisungsbefugnisse der „freien Vertragsgestaltung“.

Beispiele wären:

- nachweisliche Schulung des Auftragnehmer-Personals bzgl. Datenschutzrecht;
- direkte Informierung des Betriebsrats durch den Auftragnehmer, wenn Änderungen an den Berechtigungseinstellungen (bezogen auf den Datenbestand des Auftraggebers) vorgenommen werden.

Folie: 20

aus dem Gesetzestext:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:“

10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen bzw. an den Auftraggeber zurückzugeben.

Stichworte: Missbrauchsmöglichkeiten, Zweckentfremdung;
Weitergabe/Verkauf der Datenbestände

Folie: 21

aus dem Gesetzestext:

„Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren“ (§ 11 Abs. 2 S. 4)

Eine Prüfung des Auftragnehmers wird ausdrücklich bereits vor Vergabe des Auftrags verlangt.

Zudem ist eine „regelmäßig“ wiederkehrende Prüfung gesetzlich vorgeschrieben.

Stichworte: Prüfung vor Ort beim (potenziellen) Auftragnehmer? Prüfung durch einen Sachverständigen mit Hilfe eines entsprechenden Gutachtens?

Die Dokumentationspflicht führt unweigerlich zu Unterlagen, die auch für den Betriebsrat und den Datenschutzbeauftragten interessant sein können.

Folie: 22

aus dem Gesetzestext:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.“ (§ 11 Abs. 5 BDSG)

Die gesetzlichen Regelungen gelten somit ausdrücklich auch für Unternehmen, welche z.B. mit den Wartungsarbeiten an Hard- und/oder Software des Auftraggebers betraut werden.

Unberücksichtigt bleibt hierbei, ob sich die Gerätschaften tatsächlich in den Räumlichkeiten des Auftraggebers befinden.

Unberücksichtigt bleibt zudem, ob die beauftragten Unternehmen tatsächlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen oder nicht; allein die Möglichkeit eines Zugriffs lässt den Sachverhalt der Auftragsdatenverarbeitung aufleben. Betroffen hiervon sind z.B. IT-Dienstleister (externe Programmierer und Administratoren), Steuerberater, Aktenvernichter etc.

Folie: 23

Halten wir fest:

Bei der Auftragsdatenverarbeitung gilt:

- der Auftraggeber bleibt „Herr der Daten“
- Er bleibt als Arbeitgeber vollumfänglich Ansprechpartner für Beschäftigte und Betriebsrat
- Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist ein detailliertes Vertragswerk abzuschließen

Folie: 24

- **Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenübermittlung**
- Datenübermittlung ist gegeben,
 - immer, wenn die Daten an einen Empfänger mit Sitz in einem Drittland (d.h. außerhalb der EU und des EWR) übertragen werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung oder Funktionsübertragung handelt
 - immer bei einer Funktionsübertragung, unabhängig vom Sitz des Empfängers (Drittland, EU oder Inland)

Stichwort: kein Konzernprivileg im BDSG

Folie: 25

Die Prüfung, ob eine Datenübermittlung zulässig ist, verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.

- In der ersten Stufe ist die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu prüfen, unabhängig davon, ob ein Datentransfer nach außen stattfinden soll oder nicht. D.h. es müssen die Voraussetzungen gem. § 32 „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses“ BDSG gegeben sein.
- Sind diese („Basis-“)Voraussetzungen erfüllt, muss geprüft werden, ob ein Erlaubnisvorbehalt vorliegt, der das gesetzliche Verbot einer Übermittlung durchbrechen kann:
 - Einwilligung des Betroffenen (diese kann im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen werden)
 - Gesetzliche Erlaubnis bzw. Vorschrift

Folie: 26

Eine gesetzliche Erlaubnis bzw. Vorschrift kann gegeben sein

- durch bereichsspezifische/spezialgesetzliche Regelungen oder
- durch den „datenschutzrechtlichen Grundtatbestand“ des **§ 28 BDSG „Datenerhebung und –speicherung für eigene Geschäftszwecke“**:

- (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,
1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,
 2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt

Folie: 27

...

Zum Rechtfertigungsgrund „Schuldverhältnis“ (Nr. 1)

Die Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Übermittlung nach Nr. 1 knüpft an die Zweckbestimmung des Arbeitsvertrags an. Zulässig ist der konzerninterne Datenfluss somit nur, wenn

- einem Bewerber z.B. auf Grund der Adresse, an die die Bewerbung zu richten ist, klar sein muss, dass über seine Bewerbung in der Konzernmutter entschieden wird
- der Arbeitsvertrag den Einsatz eines Beschäftigten in mehreren Konzernunternehmen zulässt (insbes. Führungskräfte oder Mitarbeiter in Forschungsprojekten).

Folie: 28

Zum Rechtfertigungsgrund „Interessenabwägung“ (Nr. 2)

- Eine Übermittlung auf der Grundlage einer Interessenabwägung ist nur zulässig, wenn die Interessen des Auftraggebers (Arbeitgebers) die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen:
- Im Arbeitsleben wird das Interesse des Auftraggebers darin liegen, Kosten einzusparen bzw. die Ablauforganisation effizienter zu gestalten.

Das schutzwürdige Interesse des Betroffenen heißt immer: Schutz der eigenen Persönlichkeit.

- Die Interessenabwägung ergibt, dass das wirtschaftliche Interesse des Arbeitgebers das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt.
- Das Persönlichkeitsrecht kann nur dann hinter die wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers zurücktreten, wenn
 - das empfangende Unternehmen nicht mehr Funktionen erhält, als sie auch dem Arbeitgeber zustehen würden
- und wenn
 - sichergestellt ist, dass darüber hinaus gehende Verwertungen der Daten nicht vorgenommen werden (z.B. durch vertragliche Regelungen analog zur Auftragsdatenverarbeitung)

Folie: 29

Im Endergebnis heißt das:

- Wenn die Übermittlung innerhalb der EU (...) erfolgt:
 - Es muss geprüft werden, ob der Arbeitsvertrag (d.h. . § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) bzw. die Interessenabwägung (gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG) eine Datenübermittlung rechtfertigt.
 - Wird die Übermittlung über eine Interessenabwägung gerechtfertigt, muss sie wie bei einer Auftragsdatenverarbeitung durch vertragliche Regelungen abgesichert werden. D.h. diese Regelungen müssen den Schutz der personenbezogenen Daten hinreichend genau und konkret zum Gegenstand haben und Maßnahmen beschreiben.
- Stichworte:
 - datenschutzrechtliche Verantwortung nach erfolgter Übermittlung beim Outsourcing-Nehmer
 - Zweck der Datenübermittlung beschränkt die weitere Nutzung der Daten

Folie: 30

Umsetzungsmöglichkeiten (für Regelungen):

- die erforderlichen Regelungen zum Datenschutz werden in einer Betriebsvereinbarung festgelegt. In einem Vertrag wird diese Betriebsvereinbarung dann auch für das Unternehmen, das die Daten erhält, für verbindlich erklärt.
- Vorsicht: Wenn eine Betriebsvereinbarung das durch das BDSG gewährleistete Datenschutzniveau unterschreitet, kann mit ihr die Übermittlung personenbezogener Daten nicht gerechtfertigt werden.

Weitere Vertragsbestandteile analog zur Auftragsdatenverarbeitung

Folie: 31

Wenn die Übermittlung in ein „unsicheres Drittland“ erfolgt:

Zusätzliche Voraussetzung für die Datenübermittlung:

- das Daten empfangende Unternehmen erkennt ein angemessenes Datenschutzniveau von sich aus an (unabhängig vom jeweiligen Datenlieferanten). Z.B. durch:
 - Anerkennung der „Standardvertragsklauseln“ der EU
 - Etablieren „verbindlicher Unternehmensregelungen“ („Binding Corporate Rules“, BCR) im Daten empfangenden Unternehmen
 - nur für Datenempfänger in den USA: Anerkennung der „Safe-Harbour-Prinzipien“

Folie: 32